

7 RAr 71/83

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 22. Februar 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 28. April 1983 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Im Streit ist, ob der Anspruch des Klägers auf Arbeitslosengeld (Alg) ruht.

Der am 2. Januar 1922 geborene Kläger war seit dem 1. Dezember 1946 beim NDR bzw dessen Rechtsvorgängern tätig, und zwar zuletzt vom 1. März 1975 bis 28. Februar 1981 als außertarifvertraglicher Angestellter aufgrund eines Arbeitsvertrages vom 21. Dezember 1974 (V) als Leiter der Hauptabteilung Personal, Honorare und Lizenzen. Ihm konnte nur noch nach § 626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gekündigt werden. Ruhegehalt sollte er nach dem Tarifvertrag (TV) und der Versorgungsvereinbarung (VV) des NDR in ihren jeweils für den NDR geltenden Fassungen erhalten (§ 4 V). Die Vertragsdauer war bis 28. Februar 1981 befristet (§ 8 Abs 2 V). Da der Intendant des NDR Mitte 1980 entschied, die Hauptabteilungsleiterstelle anders zu besetzen, entfiel die Verlängerung des Vertrages. Für diesen Fall war der NDR nach § 8 Abs 4 V verpflichtet, den Kläger ab 1. März 1981 in einem auf unbestimmte Zeit neu abzuschließenden zumutbaren und angemessenen Anstellungsverhältnis zu beschäftigen, für das die Kündigungsregelungen des TV-NDR gelten sollten. Zu einem neuen Anstellungsvertrag kam es nicht, weil die Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung in einer Besprechung zwischen dem Kläger und dem NDR am 23. Juni 1980, bestätigt durch Schreiben des NDR vom 14. November 1980, in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben und vereinbart wurde,

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

daß der Kläger ab 1. März 1981 vorzeitig in den Ruhestand trat und gemäß § 6 Ziff 4 VV-NDR eine vorgezogene Altersrente in Höhe von 60 % sowie eine Ausgleichsrente in Höhe von 15 % seines ruhegeldfähigen Einkommens erhielt. Ruhegeldfähig war das dem Kläger als Hauptabteilungsleiter im Februar 1981 zustehende Grundgehalt von DM 10.877,56. Die ihm ab 1. März 1981 vom NDR gezahlten Versorgungsbezüge betragen monatlich DM 8.158,17.

Am 4. März 1981 meldete sich der Kläger, der seither keiner Beschäftigung mehr nachgegangen ist, arbeitslos und beantragte Alg. Die Beklagte lehnte Alg-Zahlungen durch Bescheid vom 30. April 1981 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. Juli 1981 ab, weil der Anspruch nach § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ruhe.

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 29. Januar 1982 die angefochtenen Bescheide insoweit aufgehoben, als das Ruhen des Anspruchs auf Alg über den 23. Juni 1981 hinaus festgesetzt worden ist. Es hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 24. Juni 1981 Alg zu zahlen und die Auffassung vertreten, die Voraussetzungen des § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG lägen nicht vor. Der geltend gemachte Anspruch ruhe jedoch bis zum 23. Juni 1981 gemäß § 117 Abs 2 AFG. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage in vollem Umfange abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, in den angefochtenen Bescheiden sei zu Recht festgestellt worden, daß der streitige Anspruch, dessen Voraussetzungen im übrigen erfüllt seien, für die Zeit ab 3. April 1981 (gemeint



ist offensichtlich der 4. März 1981) wegen der dem Kläger vom NDR zuerkannten vorgezogenen Alters- und Ausgleichsrente gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG ruhe. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) lägen ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art im Sinne dieser Vorschrift dann vor, wenn sie von einem öffentlich-rechtlichen Träger bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze zur Sicherstellung des Lebensunterhalts gewährt würden, weil diese drei Kriterien die gemeinsamen und typischen Merkmale der vom Gesetz unmittelbar erfaßten vorgezogenen Altersruhegelder darstellten. Nach § 6 Abs 1 VV erhielten Altersrente weibliche Berechtigte nach Vollendung des 60. Lebensjahres und männliche Berechtigte nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Letztere könnten sie auch früher - nämlich ab Vollendung des 63. oder bei Schwerbeschädigten ab Vollendung des 62. Lebensjahres - beziehen, sofern ihr Arbeitsverhältnis nach der Erreichung dieser Altersgrenzen ende. Dem Kläger sei zuzugeben, daß ihm die Versorgungsbezüge des NDR unabhängig von der Erreichung von Altersgrenzen gewährt würden. In § 11 Ziff 3 VV, auf den die Beklagte sich berufe, seien lediglich die Voraussetzungen - nämlich Überschreitung des 50. Lebensjahres und eine Beschäftigung von mindestens 20 Jahren - geregelt, unter denen einem Berechtigten beim Ausscheiden aus dem Dienste des NDR vor Eintritt eines Versorgungsfalles statt einer Abfindung auf seinen Antrag die Ansprüche aus der Versorgungsvereinbarung für den Zeitpunkt der Versorgungsfälle des 60. bzw 65. Lebensjahres erhalten blieben. Die vorgezogene Altersrente und die Ausgleichsrente könnten unabhängig vom Alter auch vor der Vollendung des 50. Lebensjahres gewährt werden. Sie setzten nur die Erfüllung einer Wartezeit,

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

die regelmäßig durch eine nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Beschäftigungszeit von wenigstens 10 Jahren erworben werde (§ 3 VV) und als Versorgungsfall die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand voraus. Für letztere sei die Zustimmung des Berechtigten und, was für den Kläger als außertariflichem Angestellten nicht notwendig gewesen sei, das Einvernehmen des Betriebsrates erforderlich. Obgleich dem Kläger die in § 6 Ziff 4 VV vorgesehenen Versorgungsbezüge unabhängig von der Erreichung einer bestimmten Altersgrenze gewährt würden, handele es sich um ähnliche Bezüge im Sinne von § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG. Keine der bisher getroffenen Entscheidungen des BSG, bei denen auf das Merkmal des Erreichens einer bestimmten Altersgrenze mit abgestellt worden sei, habe einen Sachverhalt einverständlicher, freiwilliger vorzeitiger Ruhestandsversetzung betroffen. Die Rechtsprechung sei deshalb dahin zu ergänzen, daß auch eine solche nur für den Einzelfall vereinbarte "Altersgrenze" zur Anwendung der Ruhensvorschrift führe. Wesentlich sei der Eintritt in den Ruhestand, dh der Übergang in eine Lebensphase, die typischerweise nicht mehr von der aktiven Teilnahme am Erwerbsleben geprägt werde, in der vielmehr der Unterhalt auf andere Weise sichergestellt sei. Eine Vereinbarung, die nicht nur das Ausscheiden aus dem letzten Betrieb, sondern aus dem Erwerbsleben überhaupt ermögliche, stehe der Erreichung einer gesetzlichen Altersgrenze gleich, wenn die Beschäftigung, die damit beendet werde, einen wesentlichen Teil des Arbeitslebens ausmache und deshalb der Arbeitgeber den Unterhalt für die Zukunft übernehme. Von dieser Art sei die Vereinbarung, die der Kläger am 23. Juni 1980 mit dem NDR getroffen habe. Der Kläger werde da-

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

durch einem Altersrentner des NDR gleichgestellt. Er werde von seinen Dienstpflichten freigestellt, erhalte aber aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit weiterhin regelmäßige Zahlungen seines früheren Arbeitgebers. Diese Leistungen des NDR dienten der Sicherstellung seines Lebensunterhaltes und beruhten auf der vorangegangenen Arbeitsleistung des Klägers für diesen Arbeitgeber. Das ergebe sich aus der Gesamtkonzeption des § 6 Ziff 4 VV. Nach dieser Bestimmung erhalte der Berechtigte eine vorgezogene Altersrente nach Maßgabe der im Zeitpunkt der vorzeitigen Ruhestandsversetzung erworbenen Rechte aus der Versorgungsvereinbarung zuzüglich einer - nur bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung - zu zahlenden Ausgleichsrente in Höhe von maximal 25 % des ruhegehaltfähigen Einkommens. Vorgezogene Altersrente und Ausgleichsrente dürften zusammen 75 % des ruhegeldfähigen Einkommens nicht übersteigen. Daß sein Lebensunterhalt durch die ihm ab 1. März 1981 vom NDR gezahlten Versorgungsbezüge sichergestellt sei, werde vom Kläger selbst nicht bezweifelt. Daß etwaige Arbeitseinkünfte des Klägers auf diese Bezüge angerechnet würden, schließe ihre Gleichstellung mit einem Altersruhegeld im Sinne des § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG nicht aus. Dies kennzeichne auch das vorzeitige Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei den dem Kläger gezahlten Bezügen handele es sich um solche öffentlich-rechtlicher Art. Soweit der Kläger meine, ein Ruhen seines Alg-Anspruchs trete nicht ein, weil seine vorgezogene Alters- und Ausgleichsrente nicht auch während einer Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsentgelts gewährt werden würde, übersehe er, daß § 118 Abs 1 Satz 3 AFG nur das Ruhen des Alg-Anspruchs der Höhe nach begrenze, nämlich bis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zur Höhe der zuerkannten Leistung. Bei der Höhe der dem Kläger ab 1. März 1981 vom NDR zuerkannten Leistungen komme ein nur teilweises Ruhen des Alg-Anspruchs nicht in Betracht.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 118 AFG. Er ist der Auffassung, nach dem eindeutigen Wortlaut des § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG beziehe sich die Umschreibung "öffentlich-rechtlicher Art" auf das Tatbestandsmerkmal "ähnliche Bezüge". Das bedeute, die Leistung, die es zu beurteilen gelte, müsse öffentlich-rechtlicher Art sein. Der Anspruch der vom NDR gezahlten Altersrente gründe sich auf eine Versorgungsvereinbarung, die Bestandteil eines Tarifvertrages geworden sei. Der Inhalt von Tarifverträgen sei nicht dem öffentlichen Recht, sondern dem Privatrecht zuzuordnen. Die Versorgungsleistungen aus dem hier maßgeblichen Tarifvertrag sei folglich privatrechtlicher und nicht öffentlich-rechtlicher Art.

Nach Wortlaut, Sinn und Zweck des Gesetzes solle das Ruhen des Anspruchs auf Alg nur dann eintreten, wenn ähnliche Bezüge genauso gesetzlich verankert seien wie das Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen. Das seien tarifliche Versorgungsleistungen nicht.

Die vorgezogene Altersrente gemäß § 6 Abs 4 VV sei auch nicht dem Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ähnlich. Eine vergleichbare Regelung gebe es nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dort werde der Anspruch auf vorzeitiges



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Altersruhegeld von der Erfüllung eines bestimmten Lebensalters abhängig gemacht.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 28. April 1983 aufzuheben und die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Hamburg vom 29. Januar 1982 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und beruft sich
auf die Rechtsprechung des BSG zu § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil
ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2
Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Die Revision des Klägers hat mit der Maßgabe Erfolg, daß das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache an das LSG zurückverwiesen wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gegen die Zulässigkeit der Berufung der Beklagten, die bei einer zulässigen Revision von Amts wegen zu prüfen ist, bestehen keine Bedenken. Die Berufung betrifft, wie das LSG zutreffend erkannt hat, nicht den Beginn der Leistung iS von § 147 SGG und auch nicht Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen für einen Zeitraum bis zu 13 Wochen oder 3 Monaten (§ 144 Abs 1 Nr 1 SGG).

In der Sache kann dem LSG nicht darin gefolgt werden, daß der Alg-Anspruch des Klägers gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG ruht. Die vorgezogene Altersrente und die Ausgleichsrente, die dem Kläger nach der VV vom 1. November 1973 gewährt werden, gehören nicht zu den ähnlichen Bezügen öffentlich-rechtlicher Art iS dieser Vorschrift. Dies sind, wie der Senat entschieden hat, nur solche Leistungen, die die gleichen gemeinsamen und typischen Merkmale aufweisen wie die in dieser Vorschrift aufgeführten Altersruhegelder aus den Rentenversicherungen der Arbeiter oder Angestellten, das Knappschaftsruhegeld oder die Knappschaftsausgleichsleistungen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung für eine Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres. Hierunter fallen nur Leistungen öffentlich-rechtlicher Art, die als Lohnersatz gedacht und ihrer Gesamtkonzeption nach so bemessen sind, daß sie im allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellen. Außerdem müssen sie bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gewährt werden (BSG 41, 177, 179 = SozR 4100 § 118 Nr 2; BSGE 43, 26, 30 f = SozR 4100 § 118 Nr 3; SozR 4100 § 118 Nr 9; Urteil des Senats vom 9. November 1983 - 7 RAr 58/82 - zur Veröffentlichung vorgesehen). An der zuletzt genannten Voraussetzung fehlt es auf jeden Fall. Die dem Kläger gewährte vorgezogene Altersrente wird



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht von einer Altersgrenze ab gezahlt. Das ergibt sich aus den Bestimmungen der VV vom 1. November 1973.

Diese Bestimmungen kann der Senat in vollem Umfange gemäß § 162 SGG nachprüfen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Bundesrecht, jedoch um Tarifvertragsbestimmungen, die als sonstige Vorschriften gemäß § 162 SGG revisibel sind (vgl BSGE 6, 41, 43), wenn sich, was hier der Fall ist, ihr Geltungsbereich über den Bereich des Berufungsgerichts hinaus - hier des der Freien und Hansestadt Hamburg - erstreckt. Nach ihrem § 1 Abs 1 gilt die VV für alle Arbeitnehmer des NDR, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und bei ihrem letzten Eintritt in die Dienste des NDR das 55. Lebensjahr - bei weiblichen Arbeitnehmern das 50. Lebensjahr - noch nicht vollendet haben. Der NDR, den die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Freie und Hansestadt Hamburg aufgrund des Staatsvertrages vom 16. Februar 1955 (Nds GVB1 1955, 167; Schl.-H. GVB1 1955, 92; Hamb. GVB1 1955, 197) errichtet haben, hat nach Art 2 seiner Satzung (abgedruckt bei Herrmann, Rundfunkgesetze 2. Aufl, S 51 ff) seinen Sitz in Hamburg und unterhält Funkhäuser in Hamburg und Hannover, ein Landesstudio in Kiel sowie Studios in Berlin, Flensburg und Oldenburg i. O. Für die dort tätigen Arbeitnehmer gilt die VV. Ihr Geltungsbereich geht daher über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus.

Voraussetzung für die Gewährung der vorgezogenen Altersrente nach § 6 Abs 4 VV ist, daß ein Berechtigter mit seiner Zustimmung und, was hier nicht erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Be-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

triebsrat vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden ist. In diesem Falle erhält er eine vorgezogene Altersrente nach Maßgabe der im Zeitpunkt der vorzeitigen Ruhestandsversetzung erworbenen Rechte aus der VV sowie eine Ausgleichsrente von maximal 25 Hundertstel des ruhegeldfähigen Einkommens. Die vorgezogene Altersrente und die Ausgleichsrente dürfen zusammen 75 Hundertstel des ruhegehaltsfähigen Einkommens nicht überschreiten. Die Gewährung der vorgezogenen Altersrente hängt also nicht von einer Altersgrenze ab, sondern von der einvernehmlichen Versetzung in den Ruhestand und der Erfüllung der Wartezeit, die gemäß § 3 Abs 1 VV zehn Jahre beträgt. Im Hinblick darauf, daß Beschäftigungszeiten ab Vollendung des 18. Lebensjahres, soweit es sich nicht um Ausbildungs-, Lehr-, Volontär- oder Praktikantenzeiten handelt, auf die Wartezeit angerechnet werden (§ 3 Abs 5 VV), kann die vorgezogene Altersrente in der Zeit zwischen der Vollendung des 28. Lebensjahres und der Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt werden. Das Vorliegen einer bestimmten Altersgrenze läßt sich auch nicht aus § 11 Nr 3 VV herleiten, wie das LSG richtig erkannt hat. Hiernach bleiben einem Berechtigten beim Ausscheiden aus den Diensten des NDR anstatt einer Abfindung, sofern er das 50. Lebensjahr überschritten und eine Beschäftigungszeit von mindestens 20 Jahren hat, die Ansprüche aus der VV - mit Ausnahme der Bestimmung des § 6 Ziff 1 Satz 2 - für den Zeitpunkt des Versorgungsfalles erhalten, wenn er dieses spätestens bis zum Tage seines Ausscheidens aus den Diensten des NDR schriftlich beantragt. Diese Bestimmung regelt hinsichtlich der Altersrente lediglich, unter welchen Voraussetzungen dem Berechtigten die Ansprüche auf Altersrente für die Zeit nach Vollendung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

65. Lebensjahres bei Männern und nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens erhalten bleiben. Die Gewährung einer vorgezogenen Altersrente gemäß § 6 Abs 4 VV wird hiervon nicht erfaßt, denn sie setzt ja gerade das vorzeitige Ausscheiden aus dem Dienst voraus.

Schließlich ist es nicht gerechtfertigt, aus dem Umstand, daß die dem Kläger gewährte Leistung als vorgezogene Altersrente bezeichnet wird und die Altersrenten sonst gemäß § 6 Abs 1 VV von einer bestimmten Altersgrenze an gewährt werden, zu folgern, es handele sich bei den gemäß § 6 Abs 4 VV gewährten Leistungen um eine Altersrente, bei der nur der Versorgungsfall früher eintrete, die aber sonst die gleiche Funktion haben wie die Altersrenten gemäß § 6 Abs 1 VV und deshalb wie eine solche angesehen werden müßten. Dem steht schon entgegen, daß allein aus einer Bezeichnung nicht auf die Art der Leistung geschlossen werden kann. Entscheidend sind hierfür ihre Voraussetzungen und ihre Ausgestaltung. Von den Voraussetzungen her unterscheidet sich die vorgezogene Altersrente von den Altersrenten, die gemäß § 6 Abs 1 VV zu gewähren sind, dadurch, daß sie - abgesehen von dem Fehlen einer Altersgrenze - eine einvernehmliche Versetzung in den Ruhestand voraussetzt. Auf den Eintritt des Versorgungsfalles gemäß § 6 Abs 1 VV kann der Arbeitgeber dagegen rechtlich keinen Einfluß nehmen. Daneben wird bei der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand neben der vorgezogenen Altersrente eine Ausgleichsrente gewährt. Wenn die Gewährung von Altersrente nach § 6 Abs 1 Satz 1 VV zur Beendigung der Zahlung der vorgezogenen Altersrente und der Ausgleichsrente führt, dann zeigt dies gleich-



falls, daß es sich hierbei um ihrer Rechtsnatur nach unterschiedliche Leistungen handelt. Dies wird auch dadurch unterstrichen, daß Zeiten des Bezuges einer vorgezogenen Altersrente zur Hälfte als Beschäftigungszeit bei der Höhe der Altersrente gemäß § 6 Abs 1 Satz 1 VV berücksichtigt werden (§ 4 Abs 4 Satz 3 Buchst d der VV).

Der Auffassung des LSG, bei den dem Kläger vom NDR gewährten Bezügen handele es sich dennoch um ähnliche Bezüge im Sinne von § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG, vermag der Senat nicht zu folgen. Das LSG meint, die Rechtsprechung des Senats sei dahin zu ergänzen, daß auch eine nur für den Einzelfall vereinbarte Altersgrenze zur Anwendung der Ruhensvorschrift führen könne, sofern die Vereinbarung nicht nur das Ausscheiden aus dem letzten Betrieb, sondern aus dem Erwerbsleben überhaupt ermögliche. Sie stehe dann der Erreichung einer gesetzlichen Altersrente gleich, wenn die Beschäftigung, die damit beendet werde, einen wesentlichen Teil des Arbeitslebens ausmache und der Arbeitgeber deshalb den Unterhalt für die Zukunft übernehme. Hierbei erkennt das LSG, daß für den Fall der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand keine Altersgrenze vereinbart wird, sondern der Zeitpunkt, von dem ab der vorzeitige Eintritt in den Ruhestand wirksam werden soll. Das Lebensalter des Berechtigten spielt bei der vorgezogenen Altersrente nach § 6 Abs 4 VV keine Rolle. Der zur Leistung führende Versorgungsfall ist nicht das Alter, sondern die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Hierbei mag sicherlich in nicht wenigen Fällen das vorgerückte Alter des Berechtigten Anlaß oder Motiv für die vorzeitige Versetzung in den



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ruhestand sein. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die darauf beruhende Leistung nach ihrer Voraussetzung nicht wegen des Alters gewährt wird. Wesentlich dafür, ob eine Leistung den in § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG genannten ähnelt, ist aber ua, ob der Versicherungsfall auf das Lebensalter abgestellt ist. Das folgt daraus, wie der Senat in seinen bisherigen oa Entscheidungen hervorgehoben hat, daß das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze allen in § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG genannten Leistungen eigen ist (s. § 1248 Reichsversicherungsordnung -RVO-, § 25 Angestelltenversicherungsgesetz -AVG-, §§ 48, 98a Reichsknappschaftsgesetz -RKG-). Auch für die Frage, was eine dem Altersruhegeld entsprechende Leistung im Sinne von § 19 Abs 3 Fremdrentengesetz (FRG) ist, wird ausdrücklich hierauf abgestellt (BSGE 27, 209, 211). Auf dieses Merkmal kann daher entgegen der Auffassung des LSG nicht verzichtet werden. Das gilt auch dann, wenn der Berechtigte infolge der Versetzung in den Ruhestand so gestellt wird wie ein Altersrentner. Maßgebend sind nicht die Auswirkungen, die die Leistung hat, sondern die Voraussetzungen, derentwegen sie gewährt wird. Daß dies unter Umständen zu einer unerwünschten Doppelversorgung führt, mag sozialpolitisch nicht gerechtfertigt sein, läßt sich indes nach der derzeitigen Rechtslage nicht verhindern.

Scheidet hiernach ein Ruhen des Alg-Anspruchs des Klägers gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG aus, ist der Senat dennoch an einer abschließenden Entscheidung gehindert. Aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG läßt sich nicht entscheiden, ob dem Kläger der geltend gemachte Alg-Anspruch zusteht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ob die angefochtenen Bescheide, zumindest zum Teil, rechtmäßig sind, weil der Anspruch des Klägers auf Alg gemäß § 117 Abs 2 AFG ruhen kann, kann allerdings dahinstehen. Aufgrund des Urteils des SG, das der Kläger nicht angefochten hat, steht rechtskräftig fest, daß der Alg-Anspruch bis zum 23. Juni 1981 ruht. Für die Zeit danach kommt ein Ruhen gemäß § 117 Abs 2 AFG auch dann nicht in Betracht, wenn man davon ausgeht, daß zwischen dem Kläger und dem NDR ein Arbeitsverhältnis bestand, bei dem für den Arbeitgeber die ordentliche Kündigung zeitlich unbegrenzt ausgeschlossen war. Dann gilt eine Kündigungsfrist von einem Jahr (§ 117 Abs 2 Satz 3 AFG). Diese Kündigungsfrist beginnt, wenn – wie hier – eine Kündigung nicht ausgesprochen worden ist, mit dem Tage der Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 117 Abs 2 Satz 2 AFG). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG, an die der Senat gemäß § 163 SGG gebunden ist, ist am 23. Juni 1980 zwischen dem Kläger und seinem damaligen Arbeitgeber, dem NDR, vereinbart worden, daß die Verpflichtung zu seiner Weiterbeschäftigung, die aufgrund des Arbeitsvertrages vom 21. Dezember 1974 bestand, aufgehoben wurde und der Kläger ab 1. März 1981 vorzeitig in den Ruhestand treten sollte. Damit war die Jahresfrist des § 117 Abs 2 Satz 3 AFG auf jeden Fall am 23. Juni 1981 abgelaufen. Ein Ruhen des Anspruchs gemäß § 117 Abs 2 AFG kann sich aus diesem Grunde nicht über diesen Zeitpunkt hinaus auswirken.

Sofern der Anspruch des Klägers auf Alg gemäß § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG in der hier maßgeblichen Fassung vom 18. Dezember 1975 (BGBI I S. 3113) ruht, weil eine Sperrzeit eingetreten ist, kann



sich das auf den Leistungsbeginn nicht auswirken. Sollte der Kläger sein Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund gelöst haben, wäre eine Sperrzeit von maximal vier Wochen eingetreten, die gemäß § 119 Abs 1 Satz 2 AFG mit dem 1. März 1981 begonnen hätte. Für diesen Zeitraum ruht jedoch der Anspruch bereits gemäß § 117 Abs 2 AFG. Bedeutung kann dies allerdings insoweit haben, als Tage einer Sperrzeit gemäß § 110 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG die Dauer des Anspruchs auf Alg mindern. Dies wird das LSG bei seiner erneuten Entscheidung zu berücksichtigen haben, sofern die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung von Alg vorliegen.

Dem steht nicht entgegen, daß die Beklagte ihre Leistungsverweigerung lediglich auf § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG gestützt hat. Das Gericht hat bei einer Anfechtungsklage den Verwaltungsakt von Amts wegen zu überprüfen und hierbei alle Tatsachen und rechtlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, und zwar auch solche, die die Verwaltungsbehörde ihrer Entscheidung nicht zugrundegelegt hat. Eine solche nachträgliche Berücksichtigung von Gründen, die auch die Verwaltungsbehörde nachschieben kann, ist allerdings nur dann zulässig, wenn der Verwaltungsakt durch die neue Begründung nach Voraussetzungen, Inhalt und Wirkungen nicht wesentlich verändert und die Rechtsverteidigung des Betroffenen nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt oder eingeschränkt wird (BSG SozR 3900, § 41 Nr 4; 4100 § 119 Nr 12). Es bestehen hier keine Bedenken, wenn die angefochtenen Bescheide teilweise auch darauf gestützt werden, daß sich die Dauer des Anspruchs auf Alg gemäß § 110 Abs 1 Satz 1 Nr 2 AFG iVm § 119 Abs 1 Satz 1 Nr 1 AFG um die Tage einer Sperrzeit kürzt. Die angefochtenen Be-



scheide werden insoweit nicht nach Inhalt und Wirkung zuungunsten des Klägers verändert. Ihr Ausspruch bleibt für die in Betracht kommenden Tage der Sperrzeit der gleiche. An den Anspruchsvoraussetzungen ändert sich nichts. Eine Verschlechterung der Rechtsposition des Klägers tritt nicht ein, sondern statt dessen eine Verbesserung. Während das Ruhen gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AFG praktisch den Fortfall des Anspruchs zur Folge hat, führt die Berücksichtigung einer Sperrzeit lediglich zu einer Verkürzung der Anspruchsdauer. Auch die Rechtsverteidigung des Klägers wird hierdurch nicht unangemessen erschwert. Es handelt sich bei beiden Rechtsfolgen um Fragen, die sich aus seinem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ergeben. Es bestehen auch keine Bedenken, davon auszugehen, daß der Kläger mit der Vereinbarung, daß die Pflicht des NDR, ihn nach Ablauf des Vertrages weiterzubeschäftigen, entfallen solle, eine Auflösung seines Arbeitsverhältnisses, das für die Zeit ab 1. März 1981 beginnen sollte, vorgenommen hat. Dieses Arbeitsverhältnis war bereits durch den Vertrag vom 21. Dezember 1974 begründet worden. Darin verpflichtete sich der NDR, den Kläger unter den dort genannten Bedingungen weiterzubeschäftigen. Durch die Aufhebung der Verpflichtung des NDR hat der Kläger auch vorsätzlich seine Arbeitslosigkeit herbeigeführt. Ob er hierfür einen wichtigen Grund gehabt hat, muß gegebenenfalls noch festgestellt werden, ebenso, ob die Voraussetzungen des § 119 Abs 2 AFG vorliegen.

Der Senat kann auch für die Zeit, in der dem Anspruch des Klägers keine anspruchshemmenden oder anspruchshindernden Gründe entgegenstehen, keine abschließende Entscheidung treffen. Die tat-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sächlichen Feststellungen des LSG ermöglichen es dem Senat nicht, die zeitliche Schlußfolgerung des LSG, die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Alg seien im übrigen erfüllt, zu bestätigen. Voraussetzung für die Gewährung von Alg ist gemäß § 100 Abs 1 AFG, daß die Anwartschaftszeit erfüllt ist, sich der Antragsteller beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt hat, daß er arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Den Feststellungen des LSG kann zwar entnommen werden, daß der Kläger sich arbeitslos gemeldet hat, daß er die Anwartschaftszeit erfüllt und Alg beantragt hat. Ob er für den in Betracht kommenden Zeitraum arbeitslos war, läßt sich aufgrund der tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht beurteilen. Den Feststellungen kann zwar entnommen werden, daß der Kläger, seitdem er in den Ruhestand getreten ist, keiner Beschäftigung mehr nachgegangen ist. Daß er keine der in § 101 Abs 1 Satz 2 AFG genannten Tätigkeiten ausgeübt hat, hat das LSG jedoch nicht festgestellt. Damit steht nicht fest, daß er arbeitslos war.

Zur Frage, ob der Kläger gemäß § 103 AFG der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stand, fehlt es gleichfalls an Feststellungen. Diese wird das LSG nachzuholen haben. Hierbei wird es bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger bereit war, jede zumutbare Beschäftigung auszuüben, die er ausüben konnte, zu berücksichtigen haben, daß ihm die vorgezogene Altersrente ermöglichen sollte, aus dem Erwerbsleben auszuschcheiden. Deshalb dürfte es angezeigt sein, an die Bereitschaft, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen, einen besonders strengen Maßstab anzulegen (vgl BSG, SozR 2200 § 1248 Nr 28).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das angefochtene Urteil war nach allem aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung gemäß § 170 Abs 2 SGG an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)